

D. Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 1 BauO NW i.V.
mit § 9 Abs. 4 BBauG



Festsetzung der Firstrichtung der Hauptgebäude.
Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist
entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan
anzuordnen.

Hinweis:

Vor einer Bebauung ist eine Überprüfung der Grundstücksflächen
nach evtl. noch vorhandenen Kampfmitteln durchzuführen.